

Scharfrichters von Rottweil. Am 16. Mai wurde er vom Rate vertheidigt, und es wurde ihm dabei die nachfolgende Instruction eingehändigt:

„Nachrichters Eyd- und Ordnung.

Ein Nach- oder Scharfrichter bey der Reichsstadt Gengenbach soll schwören, unserer Stadt getreu und hold zu seyn, auch Schultheiß, Meister und Rath Gehorsam zu leisten, ihren Schaden zu wenden, Nutzen und Frommen zu fördern, wie auch mit dem Schwert, Strang, Feur und sonsten in allen andern Weegen nach Vermögen der Rechten und wie es das Malefiz in der Zeit seines Dienstes mit sich bringt und ihme zu verrichten anbefohlen wird, zu richten: Darzu auch seinem Ampt getrewlich, insonderheit aber der Tortur nach des Herrn Schultheißen und Herren Zwölfer Befehlen gehorsamlich gewarten, ohne obrigkeitliche Erlaubnis aus der Herrschaft Gengenbach nicht gehen, auch so er in wehrend seinem Dienst mit ehrsamem Rath oder den Ihrigen in Streit un Spenn geriehte, soll er dasselbige hier zu Gengenbach und sonsten nirgends anderswo mit Recht gebührend austragen. So soll er auch ferners schuldig seyn, die Gefängnussen zu säubern und alles anderes thun, was einem Meister mit Recht der Wayd und all anderem derselben anhangenden Sachen, aignet und gebühret.

Er wird dafür belohnt, wie folgt, als erstlich gibt man ihm Haus und Herberg samt Garthen; Item jedes Jahr 10 oder 12 Klafter Holtz, worum er bey ehrsamem Rath anzuhalten hat. Dieses Holtz soll er in seinen eigenen Kisten machen und führen, an Orthen, wo es ihme der Herr Forstmeister anweiset. Item empfängt er wochentlich aus dem Lohn 6 *B*; item gibt man ihm alle Frohnfasten 1 fl. Item wenn ihme anbefohlen wird, die Gefängnusse zu säubern, gebühret ihme zum Lohne 5 *B*. Item, so oft er zu einer gefangenen Person, die peinlich examinieret werden sol, erfordert wird, soll er erscheinen; dafür gebühret ihme jedes Mal 5 *B*; wann er nicht gebraucht: 2 *B* 6 Pffe. Item, wenn ihme befohlen wird, mit dem Strange zu richten, von jeder Persohn 3 fl. Item mit dem Schwert zu richten 3 fl., item mit dem Rad zu richten 3 fl., item zu verbrenen tot: 3 fl., item von der Äschen zu vergraben: 5 *B*. Item das Vüch, mit welchem sodomitisch gehandelt worden, zu verhawen, verbrennen und die Aschen zu vergraben, von jedem Stück: 1 fl. 5 *B*; item einen Übeltäter, so gerichtet und doch nicht verbrennt wird, zu vergraben: 5 *B*; item eine Persohn lebendig zu verbrennen: 4 fl.; item von einem an das Halseisen zu stellen oder auszuführen: 5 *B*; item mit der